

99125002001000

Nationales Visum Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/583464/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99125002001000
Leistungsbezeichnung I	Nationales Visum Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Nationales Visum beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	längerfristiger Aufenthalt, Visum für das Bundesgebiet, deutsche Sprachkenntnisse, Einreise, Blaue Karte EU, Gast, Fachkräfte Familiennachzug, Blue Card, Studium und Ausbildung, Sprachkurse Sprachkenntnisse, Arbeitsaufnahme und Erwerbstätigkeit, Visum, Ausländerrecht, Visa
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und

Modul	Sachverhalt
	Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Reisen (1120100), Auslandsaufenthalt (1120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Auswärtiges Amt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/index.html
Teaser	Wenn Sie für einen längerfristigen Aufenthalt nach Deutschland einreisen wollen, müssen Sie ein nationales Visum beantragen.
Volltext	<p>Je nachdem, welche Staatsangehörigkeit Sie besitzen, benötigen Sie für Aufenthalte in Deutschland, die länger als 90 Tage dauern, ein nationales Visum. Das Vorgehen und die Voraussetzungen sind auch abhängig davon, zu welchem Zweck Sie sich in Deutschland aufhalten wollen (beispielsweise Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Studium und Ausbildung).</p> <p>Für Staatsangehörige der EU-Staaten und einiger weiterer Staaten (beispielsweise Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Australien) besteht keine Visumpflicht. Diese können in der Regel auch für einen längeren Aufenthalt ohne nationales Visum einreisen und ihren Aufenthaltstitel nach der Einreise bei der Ausländerbehörde beantragen. Eine vollständige Länderliste mit einer Angabe der jeweiligen Visumpflichten finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes.</p> <p>In bestimmten Fällen müssen Sie Kenntnisse der</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>deutschen Sprache nachweisen. Die Erteilung des nationalen Visums richtet sich nach denselben Vorschriften, die auch für die Erteilung des Aufenthaltstitels gelten, den Sie nach Ablauf des Visums im Inland beantragen müssen (zum Beispiel Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU).</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p>Einzelheiten zu den vorzulegenden Unterlagen finden Sie auf den Internetseiten der deutschen Auslandsvertretungen. https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen/03-webseitenav</p>
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Die Voraussetzungen sind abhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und dem Zweck Ihres Aufenthaltes. Sie sind im Einzelnen geregelt in den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Rechtsverordnungen.</p>
<p>Kosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelsatz: EUR 75,00 • für Minderjährige bis zum 18. Geburtstag: EUR 37,50 <p>In bestimmten Fällen kann die Gebühr ermäßigt oder ganz erlassen werden.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt müssen Sie bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie sich auf der Internetseite der für Sie zuständigen Auslandsvertretung über das Antragsverfahren und die vorzulegenden Unterlagen • Vereinbaren Sie einen Termin bei der Auslandsvertretung • Laden Sie den Visumsantrag herunter, drucken und füllen Sie ihn aus. Zum vereinbarten Termin sprechen Sie bitte persönlich bei der Auslandsvertretung vor. Bitte bringen Sie den ausgefüllten Antrag und alle erforderlichen Unterlagen mit. • Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Auslandsvertretung wird mit Ihnen ein Gespräch führen. Dieses findet aus Sicherheitsgründen am Schalter statt. • In bestimmten Fällen setzt sich die Auslandsvertretung nach Annahme Ihres Antrags mit der Ausländerbehörde oder im Fall der

Modul

Sachverhalt

Arbeitsaufnahme mit der Bundesagentur für Arbeit in Deutschland in Verbindung, die für den Ort zuständig ist, in dem Sie wohnen oder arbeiten möchten. Die Auslandsvertretung kann in diesen Fällen das Visum nur erteilen, wenn die Ausländerbehörde bzw. die Bundesagentur für Arbeit zustimmt.

- Das Visum wird in Form eines Etiketts in Ihren Pass eingeklebt.
- Nur wenn Ihnen kein Visum erteilt werden kann, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Sie haben dann folgende Rechtsmittel: Sie können Ihre Einwände innerhalb eines Monats bei der Auslandsvertretung schriftlich vorbringen (Remonstrations). Die Auslandsvertretung prüft Ihren Visumantrag dann erneut. Wenn Ihr Antrag auch nach der zweiten Prüfung abgelehnt wurde, können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin Klage erheben. Sie können auch direkt innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin Klage erheben.
- Wenn Sie sich bereits in Deutschland aufhalten: Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Ausländerbehörde. Sie ist für aufenthaltsrechtliche Fragen zuständig und entscheidet über Ihren Antrag.

Bearbeitungsdauer

Abhängig vom Einzelfall zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten

Frist

Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig. Informationen zur Terminsituation und zur Terminbuchung finden Sie auf den Internetseiten der deutschen Auslandsvertretungen.

weiterführende Informationen

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/>
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- nationales Visum
- für Einreise zum längerfristigen Aufenthalt nach Deutschland ist nationales Visum grundsätzlich notwendig
- Abhängig von Staatsangehörigkeit Befreiung von Visumpflicht möglich

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • kein Visum brauchen • EU-Staatsangehörige • Staatsangehörige beispielsweise folgender Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Australien • zuständig: Auslandsvertretung, die für den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist
Ansprechpunkt	Ansprechpartner für nationale Visa sind die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen.
Zuständige Stelle	Für Visumangelegenheiten im Ausland sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (Botschaften, Generalkonsulate) zuständig. Über die Internetseite des Auswärtigen Amtes finden Sie alle notwendigen Informationen zu Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: ja <p>https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207850/f9342033f2933dc05da54151efe283db/aufenthalten-data.pdf</p>
Ursprungsportal	National visa issuance, Nationales Visum Erteilung